

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 3. November 1981

188. Stück

482. Bundesgesetz: Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

(NR: GP XV RV 832 AB 858 S. 87. BR: AB 2385 S. 414.)

483. Bundesgesetz: Änderung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes (FMIG-Novelle 1981)

(NR: GP XV RV 822 AB 843 S. 88. BR: AB 2394 S. 414.)

482. Bundesgesetz vom 14. Oktober 1981, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973, BGBl. Nr. 304/1975, BGBl. Nr. 297/1976, BGBl. Nr. 263/1978, BGBl. Nr. 681/1978, des Art. X des Bundesgesetzes vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, BGBl. Nr. 116/1980, BGBl. Nr. 595/1980, und des Art. III des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1981, BGBl. Nr. 306, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 1,00 S,
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,70 S,
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 3,20 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,37 S je Fahrkilometer.“

2. Der Abs. 2 des § 33 hat zu lauten:

„(2) In Ausnahmefällen kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als vier Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligen. Einlagerungskosten, die den Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes übersteigen, dürfen nicht ersetzt werden.“

3. Der bisherige Abs. 2 des § 35 d erhält die Bezeichnung „(3)“. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Soweit es die Wohnungs-, Sicherheits- oder klimatischen Verhältnisse am neuen ausländischen Dienstort oder die dort geltende Rechtsordnung erfordern, kann auf vorherigen Antrag des Beamten abweichend vom § 27 der Frachtkostensatz auch für den Transport von Übersiedlungsgut, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen,

- 1. vom bisherigen ausländischen Dienstort an einen Ort im Inland beziehungsweise
- 2. von einem Ort im Inland an den neuen ausländischen Dienstort

zuerkannt werden. Das Gewicht oder die Ladefläche der anlässlich der Übersiedlung durchgeführten Transporte dürfen die in Abs. 1 festgesetzten Höchstsätze nicht übersteigen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky

483. Bundesgesetz vom 15. Oktober 1981, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1981)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch die FMIG-Novelle 1979, BGBl. Nr. 552, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1981 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst, zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten und für sonstige Investitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteils bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 57 516 Mill. S zu vergeben;
2. in den Jahren 1982 bis 1986 zur Durchführung der in Z 1 genannten Vorhaben bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 44 000 Mill. S zu vergeben.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Mill. S,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Mill. S,
im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Mill. S,
im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Mill. S,
im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Mill. S,
im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Mill. S
und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 v. H., im Jahre 1978 einem Satz von 55 v. H., im Jahre 1979 einem Satz von 63 v. H., in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 v. H. und ab dem Jahre 1983 einem Satz von 60 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleich hoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky